ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1973

über die Ermächtigung der Französischen Republik, bis zum 30. Juni 1974 einschließlich Saatgut von Weißklee mit minderen Anforderungen zum Verkehr zugelassen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(73/436/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1972 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der Unterart Trifolium repens L. var. giganteum ist so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung in der Französischen Republik bei dieser Unterart nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut" aus den anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, bis zum 30. Juni 1974 einschließlich Saatgut der Unterart Trifolium repens L. var. giganteum mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1974 einschließlich bis zu 450 Tonnen Saatgut von Trifolium repens L. var. giganteum, das nicht anerkannt ist, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet zuzulassen:

a) das Saatgut entspricht den Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut;

b) die Packungen dieses Saatguts sind mit einem amtlichen Etikett in brauner Farbe versehen, auf dem mindestens folgende Angaben gemacht werden:

— Hinweis, daß das Saatgut keiner amtlichen Anerkennung unterlegen hat,

— die Kontrollstelle,

— die Art,

— die Bezugsnummer der Partie,

— das angegebene Netto- oder Bruttogewicht.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission bis zum 1. Oktober 1974 mit, wieviel Saatgut mit minderen Anforderungen auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66
(2) ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22.